

# 1. Ausfertigung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurneuordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Leopoldshagen

## Beschluss

### 4. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1418) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

#### I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung folgender Flächen geändert:

<b>Gemeinde</b>	<b>Leopoldshagen</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Leopoldshagen</b>
<b>Flur</b>	<b>4</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>137/1, 137/2 und 138</b>

<b>Gemeinde</b>	<b>Bugewitz</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Bugewitz</b>
<b>Flur</b>	<b>7</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>114/1</b>

**Neue Verfahrensfläche**      **937,9054 ha**

#### II.

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet.

Die zugezogene Fläche ist durch Signatur gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei dem

**Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Kastanienallee 13  
17373 Ueckermünde**

eingesehen werden.

### III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Leopoldshagen“ mit Sitz in Leopoldshagen.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flächen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim

**Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Kastanienallee 13  
17373 Ueckermünde**

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

**Begründung:**

Die o.g. Flurstücke des 4. Änderungsbeschlusses liegen innerhalb der Abgrenzung des Verfahrensumringes zum Flurneuordnungsverfahren Leopoldshagen und werden zugezogen, da sie Bestandteil der Neuregelung im Flurneuordnungsverfahren sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb von 1 Monat, der mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Kastanienallee 13  
17373 Ueckermünde

einzulegen.

Ueckermünde, den 23. März 2015

Im Auftrag



Koll

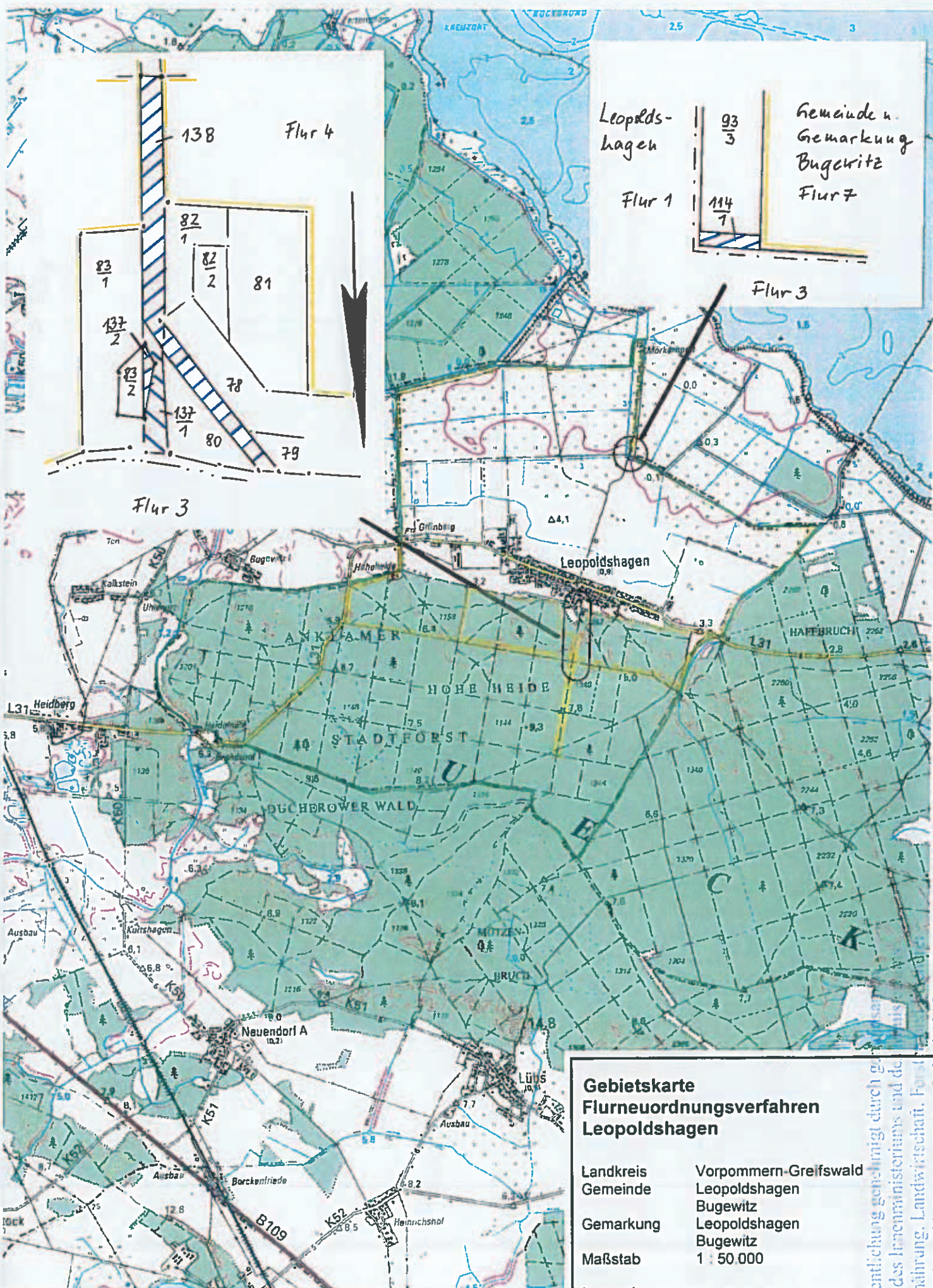
(Abteilungsleiter integrierte  
Ländliche Entwicklung)



Ausgefertigt:  
Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern  
Ueckermünde, den 17. April 2015







Leopoldshagen

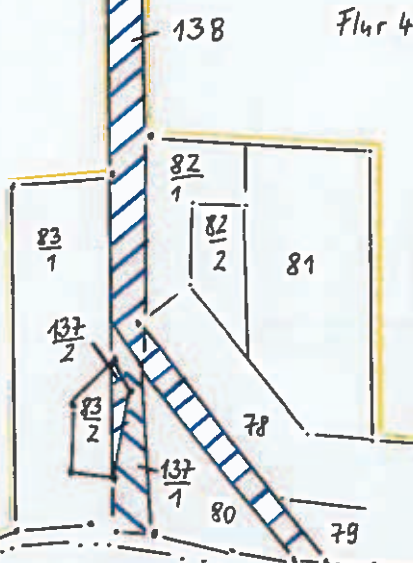
Gemeinde u. Gemarkung Bugwitz

Flur 1

$\frac{93}{3}$

$\frac{114}{7}$

Flur 7



Flur 3

Flur 3

**Gebietskarte  
Flurneuordnungsverfahren  
Leopoldshagen**

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Gemeinde Leopoldshagen  
Gemarkung Bugwitz  
Bugwitz  
Maßstab 1 : 50 000

- Legende:**
- Gemeindegrenze
  - Verfahrensgrenze
  - Zuziehungsbereich

Veröffentlichung genehmigt durch  
 Erlass des Innenministeriums und des  
 für Ernährung, Landwirtschaft, Forst-  
 Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juni 1998